

Allgemeine Informationen - Strom Privatkunden

Jetziger Versorger: Wer beliefert mich mit Strom, wenn ich noch nie gewechselt habe?

In diesem Fall werden Sie vom so genannten Grundversorger beliefert. Dabei handelt es sich in der Regel um das örtliche Stromversorgungsunternehmen, z. B. die Stadtwerke. Wenn Sie auch noch nie den Tarif bei diesem Stromversorger gewechselt haben, werden Sie zu den Konditionen der **Grundversorgung** beliefert.

Stromzähler / Zählernummer: Wo finde ich meinen Stromzähler und die Zählernummer?

Wenn sich der **Stromzähler** nicht in Ihrer Wohnung befindet, ist er im Treppenhaus oder im Keller angebracht. Sollten Sie den Zähler auch dort nicht finden, fragen Sie Ihren Vermieter oder die Hausverwaltung.

Ihre **Zählernummer** finden Sie auf Ihrer letzten Stromrechnung und natürlich auch auf dem Stromzähler. Falls Sie die Zählernummer nicht finden können, erfragen Sie diese bei Ihrem bisherigen Stromversorger.

Stromverbrauch: Wie schätze ich meinen Stromverbrauch, wenn ich das erste Mal Strom beziehe?

Wenn Sie Ihren Stromverbrauch nicht kennen, können Sie sich an den folgenden Durchschnittswerten orientieren:

- Single ca. 1500kWh
- 2-Personen ca. 2500kWh
- 4-Personen ca. 4000kWh
- 5-Personen ca. 5000kWh

Stromausfall: Kann der Wechsel meines Versorgers zum Stromausfall führen?

Nein. Per Gesetz ist der örtliche Grundversorger dazu verpflichtet, alle Haushalte stets zu versorgen - auch wenn er nicht mehr Vertragspartner ist.

Selbst wenn ein Stromanbieter die Lieferung einstellen würde, beispielsweise im Insolvenzfall, ist der örtliche Grundversorger immer gesetzlich dazu verpflichtet, die Stromversorgung zu übernehmen und Sie weiterhin zu beliefern. Der Wechsel geschieht für Sie unmerklich. Sie können sich auf eine zuverlässige und sichere Stromversorgung verlassen.

Anbieterwechsel: Wer kann den Stromanbieter wechseln?

Grundsätzlich kann **jeder Verbraucher** den Stromanbieter wechseln, der einen eigenen Stromzähler für sein Haus oder seine Wohnung hat und in einem direkten Vertragsverhältnis zu einem Stromanbieter steht (also direkt die Rechnungen erhält und den Strom bezahlt).

Nicht wechseln können Mieter von Wohnungen, deren Energiekosten vom Vermieter auf die Mieter umgelegt werden. Diese können höchstens ihren Vermieter auf die Möglichkeit des Anbieterwechsels aufmerksam machen.

Für Verbraucher mit Zweitarifzählern (Nachtspeicherheizung) oder Tarife für Wärmepumpen gibt es am Markt noch keine echten Alternativen. Ein Anbieterwechsel ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch können verbilligte Sondertarife derzeit nur vom örtlichen Versorger bezogen werden.

Kosten: Kostet der Wechsel etwas?

Nein. Der Wechsel ist kostenfrei.

Benötigte Angaben (auch bei Umzug): Welche Angaben benötigt der neue Anbieter Umzug?

Für den Wechsel benötigt der neue Anbieter neben den persönlichen Daten die folgenden drei Angaben:

- **Gewünschter Liefertermin**
- **Zählernummer**
- **Jahresverbrauch / Zählerstand**
- **Name des örtlichen Versorgers bzw. bisherigen Lieferanten**
- **Kundenummer**

Unser Tipp: Auf der letzten Rechnung Ihres bisherigen Anbieters finden Sie alle benötigten Informationen.

Widerspruchsfrist: Habe ich eine Widerspruchsfrist beim neuen Anbieter?

Ja. Sollten Sie nach bereits erfolgter Unterzeichnung vom Vertrag zurücktreten wollen, haben Sie innerhalb von **14 Tagen** nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Den Widerruf senden Sie bitte schriftlich direkt an den neuen Anbieter, von dessen Vertrag Sie zurücktreten möchten.

Rechnung/Wartung: Was ändert sich durch den Wechsel des Stromversorgers?

Für Sie ändert sich offensichtlich wenig: Sie erhalten Ihre Rechnung vom neuen Stromversorger und zahlen an diesen Ihre Abschläge. Der lokale Netzbetreiber kümmert sich weiterhin um die Wartung Ihres Stromzugangs. Der Stromzähler muss nicht aus- oder umgebaut werden. Auch Ihren Strom bekommen Sie nach wie vor über das lokale Stromnetz. Zähler und Leitungen verbleiben im Besitz des örtlichen Netzbetreibers, der auch weiterhin die Zählerstände ablesen lässt. Der neue Anbieter speist den von Ihnen verbrauchten Strom in das allgemeine Stromnetz ein und zahlt dem lokalen Netzbetreiber ein so genanntes Netznutzungsentgelt. Da der örtliche Versorger gesetzlich dazu verpflichtet ist, Sie zu versorgen, stehen Sie niemals ohne Strom da.

Verzögerung: Was tun, wenn es zu Verzögerungen oder Problemen beim Anbieterwechsel kommt?

Ursachen für eine Verzögerung beim Anbieterwechsel sind meistens:

- fehlerhafte oder unvollständige Angaben auf dem Wechselauftrag
- noch andauernde Vertragslaufzeit des Kunden beim alten Versorger
- Kommunikationsschwierigkeiten zwischen altem und neuem Versorger

Umzug: Was ist zu beachten?

Der Wechsel zu einem Stromanbieter erfordert eine Vorlaufzeit von sechs bis zehn Wochen vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zur Belieferung durch den neuen Anbieter. Sollten Sie die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig vor dem Umzug in eine neue Wohnung für einen Wunschanbieter zu entscheiden, sollte die Einsendung der Vertragsunterlagen so frühzeitig wie möglich erfolgen. So haben Sie den Vorteil, dass die Belieferung mit Strom durch den neuen Versorger direkt mit dem Einzug beginnen kann, ohne dass der regionale Anbieter in die Zwischenversorgung eintreten muss.

Wird nichts unternommen, entsteht beim Einzug automatisch ein Stromliefervertrag mit dem Grundversorger zu dessen Grundversorgungstarif, den Sie aber mit einer Frist von einem Monat wieder kündigen können.

Wenn sich der Zähler nicht in Ihrer Wohnung befindet, ist er im Treppenhaus oder im Keller angebracht. Sollten Sie den Zähler nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Vermieter die Zählernummer und den Zählerstand zu erfragen. Am besten Sie notieren sich den Zählerstand, um später die Abrechnung kontrollieren zu können.

Vermieter: Muss ich meinen Vermieter über einen Stromanbieterwechsel informieren?

Wenn Sie selbst Vertragspartei des bisherigen Stromliefervertrages sind, brauchen Sie Ihren Vermieter im Falle eines Wechsels nicht zu informieren. Erhalten Sie die Stromrechnung von Ihrem Vermieter, zum Beispiel bei einer Warmmiete, ist der Vermieter Vertragspartner des Stromanbieters. Sie können dann den Anbieter nicht wechseln, sondern nur Ihren Vermieter bitten, einen günstigeren Anbieter zu wählen.

Neubau: Kann ich auch den Stromanbieter wechseln, wenn ich neu baue?

Haben Sie neu gebaut, müssen Sie einen Stromanschlussvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber abschließen. Zunächst werden Sie dann vom örtlichen Grundversorger mit Strom beliefert. Sobald Sie in Ihr Haus eingezogen sind, können Sie den Stromanbieter problemlos wechseln.

Kündigung und Abrechnung

Kündigung: Soll ich selbst bei meinem alten Versorger kündigen?

Mit der Unterzeichnung Ihres neuen Vertrags haben Sie automatisch Ihren neuen Versorger damit beauftragt, Ihren alten Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Bitte kündigen Sie Ihren Vertrag nur selbst, wenn einer dieser Fälle auf Sie zutrifft:

- Bei Sonderkündigungsrecht, also bei Preiserhöhungen durch den bisherigen Versorger. In diesem Fall sollte der Kunde selbst die Kündigung gemäß der eingeräumten Fristen vornehmen, da diese Fristen sehr kurz bemessen sind.
- Bei Verträgen, die in Kürze auslaufen und sich bei nicht fristgerechter Kündigung automatisch um einen längeren Zeitraum, beispielsweise sechs oder zwölf Monate verlängern. Indem Sie die Kündigung selbst fristgerecht vornehmen, umgehen Sie eine erneute Bindung, die einen kurzfristigen Wechsel verhindern würde.

Kündigungsfrist: Welche Kündigungsfristen muss ich beachten?

In der Grundversorgung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats. Haben Sie aber bei Ihrem Grundversorger ein anderes Stromprodukt gewählt oder sind bereits zu einem anderen Stromanbieter gewechselt, gelten die vereinbarten Kündigungsfristen aus diesem so genannten Sondervertrag, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind. Die Kündigung des Versorgungsvertrags bedarf grundsätzlich der Schriftform (§ 20 Abs. 2 GVV Strom).

Sonderkündigungsrecht: Wie verhalte ich mich, wenn mir mein Anbieter aufgrund einer Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht einräumt?

Bei Sonderkündigungsrecht, also bei Preiserhöhungen durch den bisherigen Versorger, sollte der Kunde selbst die Kündigung gemäß der eingeräumten Fristen vornehmen, da diese Fristen sehr kurz bemessen sind.

Sie sollten Ihr Sonderkündigungsrecht insbesondere dann wahrnehmen, wenn sich der Vertrag bei ausbleibender Kündigung wieder um einen längeren Zeitraum, beispielsweise sechs oder zwölf Monate verlängert. Indem Sie die Kündigung selbst fristgerecht vornehmen, umgehen Sie eine erneute Bindung, die einen kurzfristigen Wechsel verhindern würde.

Endabrechnung: Wie funktioniert die Endabrechnung beim alten Versorger?

Sobald Sie den Anbieter gewechselt haben, wird Ihnen Ihr alter Stromversorger eine Schlussrechnung zusenden, die den Verbrauch bis zum Zeitpunkt des Wechsels berücksichtigt. Der Verbrauch wird mit den von Ihnen bereits bezahlten Abschlägen verrechnet. Haben Sie zu viel im Voraus bezahlt, bekommen Sie den Differenzbetrag zurückerstattet.

Zählerstand: Wann sollte ich den Zählerstand notieren?

Sie sollten sich den Zählerstand am Wechseltag und vor jeder Preiserhöhung notieren und dies dem Anbieter telefonisch, per Fax, E-Mail oder Online mitteilen. Nur so ist eine taggenaue Abrechnung möglich.

Anderer Verbrauch: Was passiert, wenn sich mein Verbrauch im nächsten Jahr ändert?

Die Höhe Ihrer Abschläge wird jedes Jahr Ihrem tatsächlichen Verbrauch angepasst und Ihnen mit der Jahresendabrechnung mitgeteilt.

Spezielle Einrichtungen

Zweitartfzähler: Wie funktioniert der Wechsel bei einem Zweitartfzähler?

Wenn Sie mit einem Zweitartfzähler den Anbieter wechseln, unterscheidet der neue Versorger nicht mehr zwischen Tag- und Nachtstrom. Das heißt, dass rund um die Uhr der vereinbarte Preis gilt.

Kunden mit HT / NT-Tarifen und einem Zweitartfzähler sollten den Wechsel zu einem reinen Hauptzeitarif prüfen. Es ist möglich, dass in der Summe der Strom dort günstiger ist als im HT/NT-Tarif. Allerdings akzeptieren nicht alle Anbieter Kunden mit Zweitartfzählern. Daher sollte dies vor dem Wechsel geklärt werden.

Nachtspeicherheizung: Ist ein Anbieterwechsel bei Nachtspeicherheizungen möglich?

Prinzipiell ist ein Wechsel möglich. Eine Nachtspeicherheizung arbeitet üblicherweise mit Tag- und Nachtstrom, was wiederum einen Zweitarifzähler bzw. zwei Ein-Tarifzähler voraussetzt.

Entsprechende Tarife bieten nur die Lokalversorger an. Überregionale Versorger unterscheiden nicht zwischen Tag- und Nachtstrom. Somit entfällt der günstige Nachttarif bei einem Wechsel. Ansonsten funktioniert der Wechsel aber wie bei jedem anderen Stromzähler.

Wenn Sie über einen Zweitarifzähler verfügen, sollten Sie sich vorab bei Ihrem Wunschanbieter erkundigen, ob dieser Zweitarifzähler beliefert.

Kann ich als Besitzer einer Wärmepumpe den Lieferanten wechseln?

Für Besitzer einer Wärmepumpe ist der Wechsel aus technischen Gründen nicht immer möglich. Um zu prüfen, ob sie Strom für die Wärmepumpe von einem anderen Anbieter beziehen können, ist die Art der Stromversorgung für die Wärmepumpe wichtig. Hier gibt es zwei Fälle:

a. Die Wärmepumpe wird permanent mit Strom versorgt. Hier ist ein Wechsel möglich.

b. Die Wärmepumpe kann zu Zeiten hohen Stromverbrauches vom Anbieter ferngesteuert ab- und wieder angeschaltet werden. Diese Technik beherrscht nur der Grundversorger, ein Wechsel ist also nicht möglich.

Im zweiten Fall kann noch geprüft werden, ob die Wärmepumpe einen eigenen Zähler hat. Dann kann zumindest mit dem normalen Haushaltsstrom gewechselt werden.

Ausländischer Netzbetreiber: Ich wohne in der Nähe der Grenze und habe einen ausländischen Netzbetreiber. Kann ich wechseln?

Aufgrund der unterschiedlichen Abrechnungsmethoden bieten externe Stromanbieter in der Regel nicht in den Netzgebieten von ausländischen Netzbetreibern an. Daher ist ein Wechsel für Sie leider nicht möglich.